OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602526/12/EW

Datum:
Linz, 11. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des C G, vertreten durch RA Dr. P F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10.04.2018, GZ: VerkR96-2288-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung 02.10.2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 46 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.: Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden kurz: belangte Behörde) vom 10.04.2018, GZ: VerkR96-2288-2018, wurde nachstehender Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:
Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 52 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en): verletzt: § 20 Abs. 2 StVO
[...]
Tatort: Gemeinde O, A1 Westautobahn in Fahrtrichtung S
Tatzeit: 07.01.2018, 12:05 Uhr.
Fahrzeug: PKW, Kennzeichen 1“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 230 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 85 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 23 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Bf eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bf im Wesentlichen vorbringt, dass nicht nachvollziehbar sei, dass das Messgerät im Zeitpunkt der Messung von dem Messbeamten korrekt aufgestellt worden und entsprechend den Verwendungsbestimmungen und der Bedienungsanleitung verwendet worden sei. Es hätte zu einer Nachmessung vor Ort kommen müssen, um gutachterliche Schlüsse ziehen zu können und es wurde ein diesbezüglicher Antrag auf Durchführung eines Ortsaugenscheines gemeinsam mit dem Gutachter gestellt. Es sei nicht nachvollziehbar und schlüssig, dass der Gutachter aus technischer Sicht festgestellt habe, dass das VKS-System entsprechend der Verwendungsbestimmung verwendet worden sei. Darüber hinaus hätte jedenfalls eine höhere Messtoleranz – im Umfang von mindestens 5 % – in Abzug gebracht werden müssen. Aufgrund der Unrichtigkeit des vorliegenden Gutachtens des technischen Amtssachverständigen hätte die belangte Behörde eine Geschwindigkeitsübertretung von mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebietes jedoch nicht feststellen und § 99 Abs. 2e StVO nicht anwenden dürfen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab

sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.10.2018. An dieser haben der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und der Amtssachverständige für Verkehrstechnik DI R H teilgenommen. Die belangte Behörde ist der mündlichen Verhandlung unentschuldigt fern geblieben.

4.2. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung relevante Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 07.01.2018, um 12:05 Uhr, den PKW mit dem Kennzeichen 1 in der Gemeinde O, A1 Westautobahn in Fahrtrichtung S mit einer Geschwindigkeit – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 182 km/h. Zu diesem Zeitpunkt wurden an diesem Ort mit dem VKS 3.1 Abstand- und Geschwindigkeitsmesssystem Geschwindigkeits-messungen (Identifikation A) durchgeführt.

Der dieses Messgerät betreffende Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens vom 10.10.2017, Nr. A, belegt die vorschriftsmäßige Eichung dieses Messgerätes.

4.3. Beweiswürdigung:
4.3.1. In der mündlichen Verhandlung wurde eine Videoaufnahme der ggst. Fahrt abgespielt und ein Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen erstellt.

Der Amtssachverständige erklärte, dass die Auswertung des gegenständlichen Polizeivideos auf dem amtseigenen Messsystem erfolgt sei, das unabhängig von dem Messsystem der Polizei arbeitet und führte weiters Folgendes aus: „Unter Zugrundelegung der Messstellendaten ist festzuhalten, dass die von der Polizei ermittelte Bruttogeschwindigkeit von 188 km/h abzüglich der Messtoleranz von 3% nachvollziehbar ist. Das ergibt rechnerisch 182,36 km/h und abgerundet 182 km/h. Die gegenständliche Messstelle wurde seinerzeit vom Amt der Oö. Landesregierung kalibriert. Es wurde begutachtet und über ein Messstellenblatt dokumentiert, dass die gegenständliche Messstelle für die gegenständliche Abstands- und Geschwindigkeitsmessung geeignet ist. Diese Unterlagen liegen beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, auf.

Die messtechnische Auswertung hat mit dem amtseigenen Programm ergeben, dass die vorgeworfene Geschwindigkeit von 182 km/h (der Abzug der Messtoleranz ist dabei bereits berücksichtigt) im Sinne des Berufungswerbers ermittelt worden ist. Die tatsächliche Geschwindigkeit des Berufungswerbers ist in

Wirklichkeit etwas höher gewesen. Da die Auswertung mit dem amtseigenen System die Bestätigung des Polizeiwertes beziehungsweise des Geschwindigkeitswertes von 182 km/h ergeben hat, ist davon auszugehen, dass die Polizei die Messung mit ihrem System, das wie gesagt unabhängig von amtseigenen System arbeitet, korrekt durchgeführt hat. Zur Kameraaufstellung ist festzuhalten, dass die Kameraaufstellung so gewählt wird, dass eine gute Perspektive besteht. Das heißt, dass die ankommenden Fahrzeuge möglichst weit hinten bereits erfasst werden. Dazu werden üblicherweise die Kameras über der Böschung oder rechts von der Überholspur aufgestellt, sodass auch die schneller fahrenden Fahrzeuge auf der Überholspur gut erfasst werden können. Für einen beliebig gewählten Kamerastandort, den der Polizist dann bei der jeweiligen Messung entsprechend des Bildausschnittes eigentlich festlegt, muss er dann die Messstelle kalibrieren. Dazu gibt es auf der Fahrbahn eichtechnisch eingemessene Messpunkte, über die er dann zum jeweiligen Kamerastandpunkt die Messstelle kalibriert. Nachdem diese Kalibrierung erfolgt ist, darf die Kamerastellung nicht mehr verändert werden. Ein weiterer Punkt ist, dass die Mindesthöhe der Kamera über der Fahrbahn 3 Meter sein muss, das heißt der Abstand zwischen dem Asphalt der Autobahn und der Objektivhöhe, das auf der Brücke steht, muss mindestens 3 Meter sein. Im Hinblick darauf, dass laut KFG die LKW oder die Fahrzeughöhe 4 Meter ist und auch etwas höhere Fahrzeuge Sondertransporte unter Autobahnbrücken durchfahren müssen, ist aus technischer Sicht diese Mindesthöhe von 3 Meter praktisch auch nicht zu unterschreiten.

Da aus technischer Sicht die Rahmenbedingung für eine gültige Messung vorliegt und entsprechend den Verwendungsbestimmungen des Eichamtes die eichtechnische Messtoleranz von 3 % beim Messwert von 182 km/h abgezogen worden sind, ist aus technischer Sicht die Korrektheit dieser Messung festzustellen.“

Auf die Frage des rechtsfreundlichen Vertreters, ob es zu einer Verrückung des Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes nach der Kalibrierung gekommen sein kann, führt der Amtssachverständige aber abschließend Folgendes aus: „Für die Gutachtenserstellung wurde der von der Polizei übermittelte Videoausschnitt ausgewertet. Wenn man davon ausgeht, wie die Rechtsvertretung ausführt, dass es sich dabei möglicherweise um eine bereits verändert Kamerastellung gehandelt hat, ist festzuhalten, wäre dieser Bildausschnitt der jetzt dem Sachverständigen vorliegt verändert worden, müssten messtechnisch andere Daten herauskommen als vom Messergebnis der Polizei. Da die SV-Auswertung aber die Messgeschwindigkeit bzw. die von der Polizei ermittelte Geschwindigkeit bestätigt hat, ist aus technischer Sicht eine Veränderung der Kameraposition praktisch auszuschließen, da die veränderte Kameraposition zu anderen Messwerten führen würde.“

4.3.2. Entsprechend dem Antrag des Bf in der mündlichen Verhandlung legte der Amtssachverständige mit Schreiben vom 02.10.2018 das Messprotokoll der VKS Messstelle O in Fahrtrichtung S vor und führte dazu Folgendes aus:

„Das Protokoll bzw. die Einmessung der Meßstelle stammt vom 9.3.2007 und wurde von Hr Ing J L durchgeführt.
Lt Mittelung der Asfinag (Autobahnmeister H) sowie der Landesverkehrsabteilung in L sowie der Autobahnpolizei S, in deren Gebiet die Messstelle in O fällt, wurden im gegenständlichen Fahrbahnabschnitt keine wesentlichen Bauarbeiten durchgeführt. Die Markierungen für die Messstelle wurden seit Mai 2007 nicht verändert. Sie wurde, da sie ausbleicht aber nachmarkiert, ebenso erfolgte eine Nachmarkierung der Mittelleitlinien. Durch die Nachmarkierung wurden die Markierungspunkte für das VKS aber nicht verändert, weder in ihrer Lage noch in ihrer Größe."

Messprotokoll und Stellungnahme wurden dem Bf mit Schreiben von 04.10.2018 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

4.3.3. Zu der Stellungnahme des Bf vom 29.10.2018, in welcher er darlegte, dass das Messgerät nicht im Sinne des Messprotokolles vom 13.11.2006 aufgestellt worden sei und dass auch aufgrund von Nachmarkierung eine gewisse Verschiebung der Messpunkte eintreten könne, erstattete der verkehrstechnische Amtssachverständige ein ergänzendes Gutachten vom 27.12.2018, Verk-431578-2018-Hag:

„Der Beschwerdeführer führt aus, dass die Kamera für die Videoaufzeichnung nur entsprechend dem übermittelten Messprotokoll aufgestellt werden darf, und bei der gegenständlichen Messung die Kamera von der Polizei anders platziert gewesen ist.

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Messprotokolls ist zu ersehen, dass dieses zwar am 09.03.2017 ausgestellt wurde, die Messung selbst jedoch am 13.11.2006 erfolgt ist.

Wie auf dem übermittelten Messprotokoll ersichtlich ist, wurde die Messstelle am 13.11.2006 vom ASV Ing. L vor Ort abgenommen und das Messprotokoll für diese Messstelle wurde am 9.3.2007 in dokumentierbarer Form auf Grund der vor Ort gemachten handschriftlichen Aufzeichnungen fertiggestellt.
(Beim im Einspruch angeführten Jahr 2017 handelt es sich wahrscheinlich um einen Tippfehler, es ist das wahrscheinlich das Jahr 2007 gemeint.)

Am 9. November 2018 wurde im Zuge eines in der Nähe durchzuführenden Lokalaugenscheins die gegenständliche Messstelle O besichtigt. Dabei wurden vom ASV H die Pannenstreifenseitig angebrachten, nachmarkierten Markierungen nachgemessen. Die auf der Seite des Pannenstreifens angebrachten Markierungen entsprachen genau den Angaben des Messprotokolls das am 9.3.2007 dokumentiert worden ist.

Die Nachmessung der Markierungspunkte auf der Überholspur konnte aus Sicherheitsgründen nicht durchgeführt werden, dazu wäre eine Sperrung der Überholspur bzw. der Autobahn, wie bei der Erstellung des Referenzvideos erforderlich.

Die Kamera ist von der Polizei so aufzustellen, dass sie zum einen eine möglichst gute Perspektive in Richtung der ankommenden KFZ bietet und zum anderen, das die Radaufstandspunkte der Räder der Autos möglichst gut erkennbar sind.
Lt. Verwendungsbestimmung für das Messsystem VKS muss die Mindesthöhe der Kamera über der Fahrbahn 3 m betragen. Diese Höhe kann bei Autobahnbrücken nicht unterschritten werden, da lt. KFG die max. Höhe von Fahrzeugen bei 4 m liegt und die Brückendurchfahrten auch für Sondertransporte geeignet sein müssen.

Auszug aus der Bedienungsanleitung für das VKS System :

2.2 Referenzvideoaufzeichnung

Beim Einrichten der Messstelle ist ein Referenzvideo aufzuzeichnen. Hierbei muss die Aufstellhöhe der Kamera mindestens drei Meter (bezogen auf die zu überwachenden Fahrbahnen) betragen. Die Aufstellhöhe ist zu dokumentieren und darf bei den späteren Tatvideoaufzeichnungen nicht unterschritten werden.

Daraus geht hervor, dass die Kamerahöhe die beim Referenzvideo verwendet worden ist, bei nachfolgenden Messungen nicht mehr unterschritten werden darf.
Bei der Erstellung des Referenzvideos wurde die Kamera oberhalb des Pannenstreifens aufgestellt – roter Pfeil.
Bei der gegenständlichen Polizeimessung wurde die Kamera etwa oberhalb der Lärmschutzwand der Fahrbahntrennung aufgestellt - blauer Pfeil. Die Fahrbahn der gegenständlichen Brücke hat zwischen den Pfeilen eine Steigung von ca. 4 Grad.

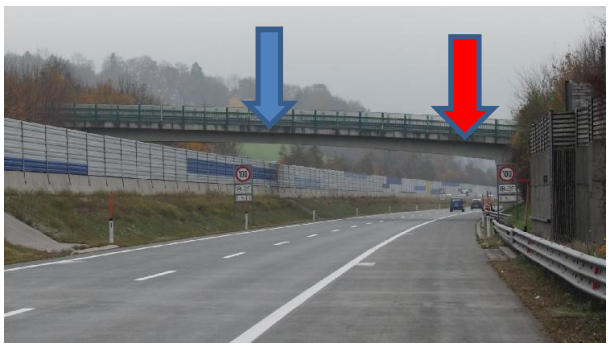



Aus dem vorstehenden rechten Foto ist die Steigung der Fahrbahn augenscheinlich erkennbar. Wenn die Kamera bei der Messung von der Polizei wie im gegenständlichen Fall im Bereich des blauen Pfeils - aufgestellt wurde muss der Kamerastandort höher liegen als bei der Aufstellung im Bereich des roten Pfeils, wie seinerzeit bei der Kalibrierung
Die verwendete Stativhöhe wurde immer so gewählt, dass die Kamera gerade oberhalb des Sichthindernis (Geländer , Sichtschutz) liegt.
Soweit bekannt wurde die Brücke seit dem Referenzvideo baulich nicht verändert

Perspektive bei Referenzvideo (roter Pfeil) Perspektive bei der Polizeimessung (blauer Pfeil)





Die folgenden Ausführungen des Bf sind in der Bedienungsanleitung des Messsystems nicht vorgeschrieben.

> Wie dem Gutachten vom 21.02.2018 des Sachverständigen Dipl. HTL-Ing. H[redacted] zu entnehmen ist (Bild 1 und 2), wurde die Kamera keineswegs in jenem Bereich des Messprotokolls aufgestellt. Die Kamera wurde indessen im Zuge der Geschwindigkeitsmessung am Vorfallstag im Bereich der Böschung positioniert, und eben nicht in jenem Bereich der Brücke, wie dies das Messprotokoll unter dem Punkt ***„Kamera – Abstand ‚Z'"*** festhält. Auch die Kamerahöhe mit 8,8 m ist verpflichtend einzuhalten, ansonsten die erforderlichen Rahmenbedingungen nicht erfüllt sind, sohin auch die Vorschriften des Eich- und Vermessungsamtes nicht eingehalten wurden.

Es darf lediglich die Kamerahöhe die beim Kalibrieren verwendet worden ist nicht unterschritten werden. Der Standort für die Kamera ist frei wählbar. Die Angaben auf dem Messprotokoll dienen dazu die Kalibrieungsposition zu dokumentieren und nicht eine bestimmte Messsituation.

Eine Kalibrierung der Fahrbahn ist erforderlich um zu große Steigungen, Neigungen oder Senken der Fahrbahn im Messbereich ausschließen zu können und hat keinen Bezug auf die Aufstellung der Kamera durch die Polizei.

Die Rahmenbedingungen für eine gültige Messung wurden im gegenständlichen Fall entsprechend der Bedienungsanleitung eingehalten. Die Kameraposition bei der Geschwindigkeitsmessung durch die Polizei muss und soll im Hinblick auf eine bessere Perspektive nicht der Kameraaufstellung bei der Kalibrierung entsprechen."

4.3.4. Zu diesen Ausführungen des Gutachters brachte der Bf in seiner Stellungnahme vom 29.03.2019 – wie auch schon in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung – zusammengefasst vor, dass die Tatkamera nicht korrekt im Bezug auf Höhe und Position (nicht oberhalb des Pannenstreifens) aufgestellt worden sei. Das gegenständliche Gutachten enthalte diesbezüglich lediglich Mutmaßungen, weil lapidar festgehalten werde, dass die Kamera der Polizeimessung deshalb höher aufgestellt gewesen sein muss als die Kamera der

Polizeimessung oberhalb der Lärmschutzwand aufgestellt gewesen sei. Außerdem habe der ASV keinerlei Kenntnis davon, wo zum Zeitpunkt der Polizeimessung die Kamera tatsächlich und in welcher konkreten Höhe positioniert gewesen sei. Gerade aufgrund dieser reinen Mutmaßungen sowie Mutmaßungen, dass die verwendete Stativhöhe immer so gewählt sei, dass die Kamera gerade oberhalb des Sichthindernisses liege, lässt eine korrekte Einmessung der Kamera zum Zeitpunkt der Polizeimessung jedenfalls vermissen. Es sei weiters unbekannt, ob die Referenzpunkte, welche aus 2006 stammen, immer noch als zulässige Messpunkte anzusehen seien. Daher müsse jedenfalls eine Messtoleranz von 5 % abgezogen werden. Außerdem moniert der Bf, dass der Amtssachverständige die Vermessung der Markierung seitlich des Pannenstreifens ohne Beiziehung des Bf vorgenommen habe und dies einen Verfahrensfehler darstelle.

4.3.5. Der Amtssachverständige konnte die Durchführung der vorgenommenen Geschwindigkeitsmessung plausibel erklären. Sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch bei den gutachterlichen Ergänzungen seiner Ausführungen hat der Amtssachverständige nachvollziehbar ausgeführt, dass der Standort für die Kamera frei wählbar ist und nicht der Kameraaufstellung bei der Kalibrierung entsprechen muss. Die Angaben im Messprotokoll dienen dazu die Kalibrierungsposition zu dokumentieren und nicht eine bestimmte Messsituation. Auch dass die laut Verwendungsbestimmungen für das Messsystem VKS geforderte Mindesthöhe der Kamera über der Fahrbahn von mindestens 3 m über der Fahrbahn eingehalten wurde, ergibt sich aus den Gutachten des Amtssachverständigen. Aus Ansicht des hier erkennenden Gerichts ist es schlüssig, dass die Mindesthöhe von 3 m eingehalten wurde, wenn sich die Kamera auf einer Autobahnbrücke befindet, die laut Ausführungen des Amtssachverständigen mindestens 4 m hoch sein muss, da laut KFG die maximale Höhe von Fahrzeugen bei 4 m liegt und die Brückendurchfahrten bei Autobahnen dafür ausreichend dimensioniert sein müssen.

Der Amtssachverständige hat zudem nachvollziehbar in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass es zu keinem Verrücken des Messgerätes nach der Kalibrierung gekommen ist.

Auch waren die Erklärungen zur Messstelle, insbesondere zu den vom ASV aufgrund der Nachmarkierung nachgemessenen seitlichen Markierungen, und somit zum Tatort „VKS Messstelle in O – Fahrtrichtung S“ unter Heranziehung des Mess-Protokolls des Landes Oberösterreich, Abteilung Verkehr (ausgestellt am 9.3.2007) plausibel und nachvollziehbar.

Deshalb führen die umfangreichen Ausführungen des Bf, dass die Tatkamera an der falschen aufgestellt worden sei und dass die Messung nicht korrekt durchgeführt werden konnte ins Leere.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zieht somit die fachlichen Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, der der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen (vgl. VwGH 11.02.2019, Ra 2018/02/0339 und die in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52 Rz 65 zitierte hg. Judikatur) getreten ist als Grundlage für die Entscheidung heran.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht
schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

§ 99 Abs. 2e StVO lautet:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

5.2. Die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung wurde mit einem VKS Messsystem durch einen Polizeibeamten vorgenommen. Die Richtigkeit des Messergebnisses wurde durch Einholung eines Gutachtens eines technischen Amtssachverständigen geprüft, welcher nachvollziehbar und schlüssig mehrmals dargelegt hat, dass tatsächlich sämtliche Voraussetzungen für eine technisch einwandfreie Messung gegeben waren.

Außerdem wurde das VKS Messsystem ordnungsgemäß geeicht. Damit kann die erfolgte Messung nach der Judikatur des Verwaltungsgerichts auch als zuverlässig angesehen werden (vgl. VwGH 29.06.2016, Ra 2016/02/0099).

Zum Vorbringen, dass der Bf bei der Befundaufnahme durch den Amtssachverständigen hätte beigezogen werden müssen, wird darauf hingewiesen, dass es keine Verpflichtung gibt den Bf zu einem Augenschein – egal ob durch das Landesverwaltungsgericht oder einem Sachverständige beizuziehen bzw. hat der Bf keinen Rechtsanspruch selbst oder durch einen Vertreter am Augenschein teilzunehmen (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 54 Rz 9 [Stand 1.7.2005, rdb.at]). Da der Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis erlangte und Stellung nehmen konnte, liegt entgegen der Ansicht des Bf kein Verfahrensfehler vor.

Das Landesverwaltungsgericht geht daher von der Richtigkeit der vorliegenden Messung aus und sieht es daher als erwiesen an, dass der Bf tatsächlich mit der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeit von 182 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) auf der A1 Westautobahn gefahren ist und somit § 20 Abs. 2 StVO übertreten hat. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Der Bf machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

5.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dass der Bf sorgepflichtig ist und sein landwirtschaftlicher Betrieb in den letzten Jahren einen Verlust einbrachte, wurde bei der Strafbemessung durch die Behörde bereits berücksichtigt; ebenso seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 230 Euro keinesfalls als überhöht anzusehen. Die Geldstrafe liegt nach wie vor an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich ca. 10 % der möglichen Höchststrafe von 2.180 Euro (§ 99 Abs. 2 Z 2 lit. e StVO). Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Freiheitsstrafe kam daher nicht in Betracht.

Zu II.:
Gem. § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Da die Beschwerde abzuweisen war, hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag in der Höhe von 47 Euro zu zahlen.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer